

Richterliche Kontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs

— *Margarethe Bergmann*, Aufsichtsführende Richterin am Amtsgericht Köln (Familiengericht)

A. Allgemeines

Die Rechtsprechung des BGH hat in den letzten Jahren Eheverträge, für deren Gestaltung früher ein breiter rechtlicher Spielraum eingeräumt wurde, einer verstärkten Inhaltskontrolle unterworfen. Der BGH hatte die **Grenzen wirksamer**

Vereinbarungen zunächst sehr weit gezogen und auf der Grundlage der Eheschließungsfreiheit Verträge akzeptiert, durch die zu Lasten der schwangeren Frau sämtliche Scheidungsfolgen ausgeschlossen waren mit der Begründung, der

⁸ *Hütter*, FamRZ 2006, 1577, 1578.

Mann hätte sich auch auf die Rolle eines nichtehelichen Vaters zurückziehen können.¹ Gegen diese Rechtsprechung waren mit guten Gründen Bedenken angemeldet worden.² Das BVerfG hat inzwischen Eheverträge einer strengeren Inhaltskontrolle unterzogen, insbesondere soweit die Belange gemeinsamer Kinder betroffen sind.³ Der BGH ist dem gefolgt. Er hat in einer Grundsatzentscheidung⁴ den besonders geschützten Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts abgegrenzt, der nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden kann. Hierzu gehört mit Rücksicht auf die Bedeutung der Alterssicherung auch der Versorgungsausgleich.

Für die Überprüfung der Wirksamkeit von Eheverträgen hat der BGH zwei Stufen der Kontrolle vorgesehen. Zunächst ist eine **Inhaltskontrolle nach § 138 BGB** bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorzunehmen. Hierbei ist eine Gesamtwürdigung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich, wobei das Leitbild der gesetzlichen Scheidungsfolgenregelungen, die konkrete Situation der Parteien bei Vertragsschluss sowie ihre Vorstellungen über die Gestaltung des ehelichen Lebens in die Abwägung einzubeziehen sind. Führt der Vertragsinhalt zu einer unangemessenen Benachteiligung eines Vertragspartners, so ist der Vertrag nach § 138 BGB nichtig. Hierbei ist zunächst die **objektive Ausgestaltung** der vertraglichen Vereinbarungen für die Beurteilung maßgeblich. **Subjektive Merkmale** wie z.B. die Schwangerschaft der Frau⁵ oder die Unterlegenheit z.B. eines ausländischen Vertragspartners können jedoch Indizien dafür sein, dass die Vertragsparität nicht gewahrt wurde und die Regelungen unter Ausnutzung der Situation eines Vertragspartners zustande gekommen sind. Am Grundsatz der Vertragsfreiheit hält der BGH bei Eheverträgen fest, auch wenn wegen der emotionalen Betroffenheit der Partner („Liebe macht blind“) ein Ehevertrag keineswegs einem Vertrag zwischen zwei Kaufleuten gleichzustellen ist. Der Vorschlag von *Schwab*,⁶ dass jedes Paar in einem Ehevertrag seine Vorstellungen über den Eheverlauf und die ehelichen Pflichten und Rechte niederlegen, also den jeweiligen Eheinhalt konkret aushandeln solle, hat angesichts der sehr unterschiedlichen Vorstellungen in einer pluralistischen Gesellschaft viel für sich, jedoch wenig Aussicht auf Verwirklichung.

Eine **Nichtigkeit** des gesamten Vertrages nach § 138 BGB wird allerdings nur bei besonders groben Verstößen gegen die Vertragsparität in Betracht kommen. In diesen Fällen kann die Gesamtwürdigung dazu führen, dass wegen des engen Sachzusammenhangs der Einzelregelungen trotz einer salvatorischen Klausel nach § 139 BGB auch Vertragsbestandteile verworfen werden, die für sich genommen vertretbar wären.⁷ Im Einzelfall kann die Abwägung zwischen der Aufrechterhaltung einzelner Vertragsbestandteile und der Totalnichtigkeit schwierig sein. Ist der Vertragsinhalt für eine Partei ausnahmslos nachteilig und werden die Einzelregelungen durch keine berechtigten Belange der anderen Partei gerechtfertigt, so erfasst die Nichtigkeitsfolge im Zweifel den gesamten Vertrag.⁸ Ist eine Unwirksamkeit nach § 138 BGB nicht gegeben, so unterliegt der Vertrag weiterhin einer späteren **Ausübungs-**

kontrolle nach § 242 BGB. Hierbei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem Rechte aus dem Vertrag hergeleitet werden. Zu diesem Zeitpunkt kann der bisherige Eheverlauf ggf. erheblich von dem ursprünglich vorgestellten Eheverlauf abweichen. Ergibt die Ausübungskontrolle unter Berücksichtigung der jetzigen Situation der Parteien eine unangemessene Benachteiligung eines Partners, so gilt nicht die gesetzliche Regelung, sondern es ist eine **Vertragsanpassung** auf Grund der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Vorstellungen der Parteien vorzunehmen. Diese beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachteilsausgleich,⁹ wenn nicht der Schutz gemeinsamer Kinder weitergehende Rechtsfolgen erfordert.¹⁰ Ob neben § 242 BGB auch § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) Anwendung findet, ist streitig.¹¹ Gegen die Anwendbarkeit des § 313 BGB spricht, dass derjenige keine Rechte aus § 313 BGB herleiten kann, der die Veränderung selbst herbeiführt.¹² Die Übernahme der Kinderbetreuung oder einer anderen familiären Aufgabe erfolgt jedoch regelmäßig freiwillig und in Kenntnis des Ehevertrages.

B. Vertragstypen von Eheverträgen

In der gerichtlichen Praxis tauchen derartige Verträge meist in typischen Erscheinungsformen auf.

I. Verträge zwischen einem deutschen und einem ausländischen Partner im zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung

Heiratet ein deutscher einen ausländischen Partner, so wird nicht selten ein Ehevertrag im zeitlichen Zusammenhang mit der Heirat geschlossen. Der deutsche Partner will sich dadurch gegen alle Eventualitäten absichern. Zuweilen liegt von vorn-

¹ BGH FamRZ 1996, 1536; 1997, 156 und 192; vgl. auch OLG Köln FamRZ 1997, 1539 und OLG Hamm FamRZ 2001, 1001.

² *Büttner*, FamRZ 1997, 600; ebenso *Borth*, FamRZ 1997, 1041, 1049 (teilweise Unwirksamkeit des Ausschlusses für die Zeit der Kindererziehung); *Dethloff*, JZ 1997, 414.

³ FamRZ 2001, 343 und 985; vgl. dazu auch *Bergschneider*, FamRZ 2001, 1337.

⁴ BGH FamRZ 2004, 601 (m. Anm. *Borth*); zur Anwendung auf den VA vgl. BGH FamRZ 2005, 185; zu den Grundlagen der BGH-Rspr. vgl. auch *Schwab/Hahne*, Familienrecht im Brennpunkt, S. 181 ff.

⁵ BVerfG FamRZ 2001, 343 m. Anm. *Schwab*; BGH FamRZ 2005, 1444; BGH FamRZ 2006, 1359 m. Anm. *Bergschneider*, FamRZ 2006, 1437.

⁶ From Status to Contract, DNotZ 2001 (Sonderheft), S. 9 ff.

⁷ BGH FamRZ 2005, 1447.

⁸ BGH FamRZ 2005, 1097.

⁹ BGH FamRZ 2005, 185; BGH FamRZ 2005, 1449 m. Anm. *Bergschneider*.

¹⁰ *Münch*, FamRZ 2005, 570 (573).

¹¹ BGH FamRZ 1996, 1536, 1537 (gegen die Anwendbarkeit des Wegfalls der GG); *Sanders*, FF 2006, 242 (244) m.w.N.; a.A. OLG München FamRZ 2003, 376 m. Anm. *Bergschneider*; *Brudermüller/Schürmann*, Empfehlungen des 15. DFGT, FuR 2004, 18, 20.

¹² *Bamberger/Roth/Grüneberg*, § 313 Rn 29; *MüKo/Roth*, § 313 Rn 72; *Palandt/Heinrichs*, § 313 Rn 17; *Erman/Hohloch*, § 313 Rn 24.

herein eine Scheinehe vor, die meist ausländerrechtliche Hintergründe hat; dies ist jedoch selten offenkundig und nur schwer zu beweisen. Ist dies nicht der Fall, so dürfte der Hintergrund des Vertragsschlusses sein, dass sich der deutsche Partner nicht sicher ist, ob die Ehe wegen der unterschiedlichen Herkunft und Mentalität von Dauer sein wird. Es liegt also ein Fall des erhöhten Risikos für das Gelingen der Ehe vor.

Typischer Vertragsinhalt in solchen Fällen ist die Vereinbarung der Anwendbarkeit deutschen Rechts, der vollständige Ausschluss des Zugewinnausgleichs bzw. die Vereinbarung der Gütertrennung sowie der vollständige Ausschluss jeglichen Unterhalts (oder ein niedriger Pauschalbetrag als Unterhalt) und Versorgungsausgleichs. Für den Fall des Scheiterns der Ehe will der deutsche Partner also so gestellt werden, als wäre eine Ehe nicht geschlossen worden. Die Vereinbarung der Anwendung deutschen Rechts ist nicht zu beanstanden, da dieses nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB auf die Scheidung ohnehin Anwendung fände. Im Übrigen handelt es sich um einen Globalausschluss jeglicher Scheidungsfolgen, der nach § 138 BGB die Nichtigkeit des Ehevertrages zur Folge haben sollte.¹³

Nicht selten werden derartige Verträge von Richtern jedoch akzeptiert, weil sie das Sicherheitsbedürfnis des deutschen Partners respektieren und zumindest unterbewusst annehmen, der ausländische Partner habe durch die Heirat mit einem deutschen Partner ohnehin Vorteile erlangt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein erhebliches soziales Gefälle zwischen den Partnern besteht, der ausländische Teil z.B. beruflich schlechter integriert ist als der deutsche. Hier wird unterstellt, dass der ausländische Partner durch die Heirat mit einem Deutschen „versorgt ist“. Es gibt jedoch keine stichhaltigen Gründe dafür, den durch die Rechtsprechung des BGH bezweckten Schutz des „schwächeren Ehepartners“ nicht auch ausländischen Partnern zugute kommen zu lassen. Die vom BGH entwickelten Grundsätze der Nichtigkeit des Vertrages beim Globalausschluss von Rechten sollten daher uneingeschränkt angewandt werden, und zwar auch bei kinderlosen Ehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Ehe nicht nur von kurzer Dauer war und nicht offenkundig nur aus ausländerrechtlichen Gründen eingegangen wurde.

II. Verträge zur Sicherung ererbten oder beruflich erworbenen Vermögens

Heiratet ein Partner in eine Familie mit großem Vermögen oder schließt er die Ehe mit einem Partner, der viel Geld in eine Arztpraxis, Anwaltssozietät oder ein Unternehmen investiert hat, so wird regelmäßig ein Ehevertrag geschlossen, der das Vermögen oder die getätigte Investition absichern soll. Eine ähnliche Interessenlage, den Bestand des Unternehmens zu schützen, besteht auch bei mittelständischen Handwerksbetrieben. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn der bei Beginn der Ehe vorhandene Vermögensbestand oder die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Beteiligung oder Investition aus dem güterrechtlichen Ausgleich herausgenommen

wird, weil es sich insoweit ohnehin um Anfangsvermögen eines Partners handelt. Insoweit ist es auch sinnvoll, die Höhe des Anfangsvermögens in einem Ehevertrag festzuhalten, damit nicht später Streit darüber entsteht.

Der BGH akzeptiert jedoch weitergehend auf der Grundlage der den Parteien zustehenden Vertragsfreiheit den **vollständigen Ausschluss des Zugewinnausgleichs**, weil dieser nach Ansicht des BGH nicht den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts betrifft. Dabei dürfte auch die Erwägung Berücksichtigung finden, dass das Vermögen bzw. die Investition in ein Unternehmen oder eine Praxis regelmäßig die Grundlage für Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Partner bildet und eine doppelte Teilhabe nicht erfolgen soll („die Kuh, die man schlachtet, kann man nicht mehr melken“).

Der uneingeschränkte Ausschluss jeglicher Beteiligung an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuerwerb ist jedoch aus **verfassungsrechtlicher Sicht** keineswegs so unproblematisch, wie dies vom BGH dargestellt wird. Vielmehr dürften Art. 6 und Art. 14 GG auch eine eigenständige Berechtigung jedes Ehepartners an dem während der Ehe hinzuerworbenen Vermögen fordern.¹⁴ Beim Versorgungsausgleich wird jedenfalls die Auffassung vertreten, dass eine nur abgeleitete Position ohne eigenständige Berechtigung den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner nicht hinreichend sichert. Weshalb dies beim Zugewinn anders sein soll, ist vom BGH bisher nicht näher begründet worden. Der Hinweis darauf, dass die Ehe nicht notwendig eine Vermögensgemeinschaft darstelle, überzeugt insoweit nicht, da auch Versorgungsansprüche Vermögenspositionen darstellen. Auf Grund entsprechender Zweifel verweigern nicht selten Notare die Beurkundung von Verträgen, die bei jungen Paaren jegliche Beteiligung eines Partners am künftig hinzuerworbenen Vermögen des anderen ausschließen. Bei fortgeschrittenem Alter der Parteien, die bereits eine eigene Erwerbs- und Vermögensbiographie erworben haben, kann dies anders zu beurteilen sein. Jedenfalls dürfen berechnete Ausgleichsforderungen eines Partners nicht zur Zerschlagung von Unternehmen und Auflösungen von Praxen führen. Deshalb sind **differenzierte Regelungen** erforderlich, welche die Interessen beider Partner wahren. Diese können z.B. in der Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich¹⁵ oder in einer Beschränkung des Zugewinnausgleichs auf Zeiten kinderbedingter Berufsaufgabe¹⁶ bestehen.

¹³ So BGH FamRZ 2006, 1097; vgl. auch OLG Koblenz FamRZ 2005, 40; FamRZ 2006, 428; OLG Düsseldorf FamRZ 2006, 347; Borth, NJW 2006, 1641 ff. (1649).

¹⁴ Vgl. auch Sanders, FF 2006, 242 (243) m.w.N.

¹⁵ Zu den Gestaltungsmöglichkeiten eingehend Langenfeld, Eheverträge, Rn 369 ff.

¹⁶ Bamberger/Roth/Mayer, § 1408 Rn 13; Grziwotz, Beck'sches Notarhandbuch, B I Rn 71.

C. Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag

Der vollständige Ausschluss jeglichen Versorgungsausgleichs wird von der Rechtsprechung jedenfalls dann nicht akzeptiert, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, ein Partner sich in erheblichem Maße der **Erziehung und Betreuung der Kinder** gewidmet und dadurch Nachteile in seiner Alters- und Invaliditätsversorgung erlitten hat. Der Schutzzweck des Versorgungsausgleichs besteht nämlich gerade darin, derartige Nachteile zu vermeiden.¹⁷ Nach der Rechtsprechung des BGH gehört der VA zum Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts, in den mittels Ehevertrags nicht uneingeschränkt eingegriffen werden kann. Es ist deshalb eine richterliche Vertragsanpassung geboten. Der BGH hat den VA in diesen Fällen jedoch nicht in voller Höhe zugebilligt. Er stellt vielmehr darauf ab, wie die Entwicklung bei dem von den Parteien ursprünglich vorgestellten Eheverlauf (z.B. volle Berufstätigkeit beider Partner) gewesen wäre. Es sind daher die Anrechte zu ermitteln, die die Ehefrau bei Fortführung ihrer Berufstätigkeit erworben hätte. Sodann sind die Anrechte des Partners durch Einholung entsprechender Auskünfte der Höhe nach festzustellen. Die Hälfte der Differenz der beiderseitigen Anrechte ergibt sodann den Ausgleichsanspruch nach § 1587a Abs. 1 S. 2 BGB. Eine derartige **hypothetische Berechnung von Anrechten** wie hier bei der Frau ist naturgemäß insbesondere bei langer Ehe schwierig und kommt in der bisherigen gerichtlichen Praxis kaum vor. Auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts vereinbarten die Parteien in diesen Fällen regelmäßig andere Lösungen, um dem Sicherungsbedürfnis der Frau Rechnung zu tragen.

Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Vertragsanpassung ergibt sich jedoch nicht nur dann, wenn ein Partner planwidrig wegen der Versorgung von Kindern oder der Betreuung behinderter Kinder an der Erwerbstätigkeit gehindert war. Bisher wird in der Rechtsprechung überwiegend auf diesen Fall abgestellt oder sind andere Fälle offenbar nicht dem BGH vorgelegt worden. Der vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs wäre genauso zu beanstanden und durch eine Vertragsanpassung zu korrigieren, wenn ein Partner den anderen **während langer Krankheit oder eingetretener Behinderung betreut hat** und dadurch an der Erwerbstätigkeit gehindert war. Dies dürfte auch für Zeiträume der intensiven **Pflege von Angehörigen**, z.B. Eltern des Partners, gelten, desgleichen bei kinderloser Hausfrauenehe, wenn die Frau wegen fortgeschrittenen Alters keine hinreichende eigene Altersversorgung mehr aufbauen kann. Auch hier wären die vom BGH entwickelten Grundsätze anzuwenden, wonach nicht der volle gesetzliche Versorgungsausgleich geschuldet ist, sondern nur ein Ausgleich der erlittenen Nachteile zu erfolgen hat.

BGH und BVerfG neigen in jüngster Zeit dazu, im Hinblick auf die Möglichkeiten von Computerprogrammen **fiktive Berechnungen** (z.B. Herausrechnen der Steuervorteile aus

einer neuen Ehe zur Berechnung des Unterhalts eines früheren Partners) zur Grundlage von Ansprüchen zu machen. Von den theoretischen Grundlagen her ist dagegen nichts einzuwenden. Die Notwendigkeit der Ermittlung fiktiver Beträge stellt jedoch die Praxis oft vor erhebliche Schwierigkeiten (nicht jeder Richter ist PC-Experte) und macht das Recht für die Parteien schwer berechenbar. Auch wenn man die Notwendigkeit rechtlicher Beratung durch kundige Fachanwälte uneingeschränkt anerkennt – und Richter tun das insbesondere auch bezüglich der beabsichtigten „Scheidung light“, die von ihnen durchgängig abgelehnt wird¹⁸ –, so sollte gutes Recht doch auch einfaches und transparentes Recht sein, da die Sachverhaltsklärung oft genug Schwierigkeiten aufwirft.

D. Scheidungsvereinbarungen

Die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen sind auf Scheidungsvereinbarungen grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Eheverträge, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung geschlossen werden, bedürfen jedoch nach § 1587o BGB der gerichtlichen Genehmigung, sofern darin Regelungen über den VA enthalten sind. Das **Genehmigungserfordernis** dient u.a. dem Schutz des Partners in der Scheidungssituation, in der die Parteien oft genug die Bedeutung der Vorsorge für das Alter und die Invalidität nicht genügend in Betracht ziehen.¹⁹ Die Kriterien und der Umfang der gerichtlichen Überprüfung sind in § 1587o Abs. 2 S. 4 BGB genau festgelegt. Die Genehmigung soll danach nur verweigert werden, wenn die vereinbarte Leistung zur Sicherung für den Fall des Alters und der Invalidität (das sind die in der Norm angesprochenen Schutzzwecke des VA) nicht geeignet ist oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich zwischen den Ehepartnern führt. In diese Würdigung sind die Unterhaltsregelung und die Vermögensauseinandersetzung einzubeziehen. Dieser Formulierung lässt sich entnehmen, dass ein vollständiger Ausschluss des VA ohne jede Gegenleistung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist.²⁰ Das Gericht hat sich danach auch eine Vorstellung zu bilden über die Höhe des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs und muss hierzu jedenfalls in Zweifelsfällen zunächst die Auskünfte der Versorgungsträger einholen. Schätzungen sind aber zulässig,²¹ da vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit der Partner keine kleinliche Betrachtungsweise geboten ist.

¹⁷ Bamberger/Roth/Bergmann, § 1587 Rn 2 m.w.N.

¹⁸ So z.B. Bruder Müller, FF 2006, 121f.; Göhler-Schlicht, FF 2006, 77.

¹⁹ Johannsen/Henrich/Hahne, § 1587o Rn 1 m.w.N.

²⁰ OLG Zweibrücken FamRZ 1998, 1377. Die gerichtliche Praxis macht insoweit Ausnahmen für kinderlose Ehen von kurzer Dauer, bei annähernd gleich hohen Anrechten der Parteien und bei Vorliegen von Härtegründen nach § 1587c BGB.

²¹ Weinreich/Klein/Rehme, § 1587o Rn 1.

E. Wertungsgeleitete Rechtsprechung

Die vorstehend dargelegten Überprüfungen setzen jeweils gerichtliche Wertungen voraus. Diese pflegen naturgemäß recht unterschiedlich getroffen zu werden, weil die Belange und Bedürfnisse der Parteien verschieden wahrgenommen werden. Hier fließen **Persönlichkeit und Erfahrungen des jeweils erkennenden Richters** mit in die Entscheidung ein. Auch das Geschlecht spielt nach den bisherigen Erfahrungen eine Rolle. Ein mit drei Männern besetzter Senat entscheidet in derartigen Wertungsfragen anders als eine erstinstanzliche Richterin, und das bei allem Bemühen um gute Sachverhaltsfassung und Unparteilichkeit. Zur Risikominimierung für die Parteien sollte es solche einseitig besetzten Senate deshalb nicht mehr geben, sondern es sollten in einem Spruchkörper immer Richter beiderlei Geschlechts vertreten sein.

F. Empfehlungen an den Rechtsanwalt

In prozessualer Hinsicht sollte der Rechtsanwalt darauf hinwirken, dass das Gericht sobald wie möglich ein **Zwischenurteil über die Wirksamkeit eines Ehevertrages** trifft, wenn es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Bewertung des Vertrages ankommt. Wegen der Wertungsbezogenheit derartiger Vertragsüberprüfungen sollte der Rechtsanwalt ggf. **Rechtsmittel gegen Entscheidungen** einlegen, durch die er die Belange seiner Partei nicht hinreichend gewahrt sieht. Nicht selten kommt die nächst höhere Instanz in diesen Fällen zu einem anderen Ergebnis, was nicht automatisch bedeutet, dass dieses auch das richtigere ist.

Für den Anwaltsnotar empfiehlt es sich, bei der Vertragsbeurkundung möglichst umfangreich die **aktuelle Situation** (z.B. Schwangerschaft) und die Vorstellungen der Parteien über den Eheverlauf, insbesondere bezüglich Kinderwunsch und Berufstätigkeit, in die Vertragsurkunde mit aufzunehmen und nach Möglichkeit auch Auffangregelungen vorzusehen für den Fall, dass der Eheverlauf nicht den ursprünglichen Erwartungen entspricht. Je mehr die Partner selbst regeln, desto weniger sind sie später von den Wertungen des Gerichts abhängig.²² Bei komplexen Verträgen sind ferner **Wertgrundlagen** für die einzelnen Regelungsinhalte aufzunehmen. Bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich kann dies auch bedeuten, vorab Auskünfte bei den Versorgungsträgern zur Höhe der beiderseitigen Anrechte einzuholen.

Auch für den Notar ist es wenig erfreulich, wenn ein Gericht später die Nichtigkeit des von ihm beurkundeten Vertrages feststellt. Er sollte sich daher hüten, Verträge zu protokollieren, die eine Vertragspartei erheblich benachteiligen, und die Parteien vor der Beurkundung ausführlich und verständlich über alle Einzelheiten und Auswirkungen des Vertragstextes informieren. In vielen Fällen werden auf der Grundlage der geänderten Rechtsprechung des BGH bereits jetzt im Vorfeld auf Seiten beider Parteien **Fachanwälte für Familienrecht beratend hinzugezogen**, die den Vertragstext auf seine Angemessenheit überprüfen. Dieses Vorgehen ist jedenfalls bei komplexen Vereinbarungen zu empfehlen.

²² „Bei Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“